

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Kalk Karree
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
 Auskunft Herr Jung, Zimmer 1G62
 Telefon 0221 221-26907, Telefax 0221 221-25678
 E-Mail jugendamt@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

51

Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Rainbowtrekkers Kita gGmbH
 Freier Träger der Jugendhilfe
 Dürener Str. 394

50935 Köln

Sprechzeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 12:30 Uhr
 und 13:30 bis 15 Uhr
 Freitag 8 bis 12 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159
 Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht)
 Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150
 Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)
 S-Bahn S 12, S 13, RB 25
 Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

513/01

07.02.2018

Ergebnis der Prüfung Ihres Verwendungsnachweises durch das Landesjugendamt hier: investive Förderung im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom 08.08.2011 wurden Ihnen als Träger der Kindertageseinrichtung Dürener Str. 388-392 Investive Fördermittel gem. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2011 in Höhe von 68.000,00 Euro gewährt.


Die von Ihnen eingereichten Nachweise über die Verwendung der oben genannten Fördermittel wurden von mir geprüft und anschließend an das Landesjugendamt weitergeleitet.

Die dortige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechend der meinem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen bei Projektförderungen dazu verpflichtet sind, die Originalbelege fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten. Im Falle längerer Zweckbindungsfristen (Neubauförderung: 20 Jahre) sind Sie verpflichtet, die Belege dementsprechend vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des § 44 i.V.m. § 91 Landeshaushaltsordnung innerhalb der vorgenannten Fristen jederzeit eine Prüfung der geförderten Anlagen und Gegenstände durch den Landesrechnungshof möglich.

Darüber hinaus sind die geförderten Plätze für die Dauer der Zweckbindung bereit zu stellen. Sollten Sie dies nicht tun, kann dies eine Rückforderung der Fördermittel, in voller Höhe oder zum Teil, nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

 **Stadt Köln**
 Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Ottmar-Pohl-Platz 1
 51103 Köln